

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
der Stadt Lüdenscheid**

am 07.05.2003

im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitz:

Ratsherr August-Wilhelm Cordt CDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	
Ratsfrau Christel Gabler	CDU	
Ratsherr Carsten Groll	SPD	
Ratsherr Wolfgang Letzbor	Grüne	Vertreter für Herrn Thölke
Ratsherr Harald Metzger	SPD	
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU	
Ratsherr Ulrich Siebensohn	CDU	
Ratsfrau Elke Teipel	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Ratsherr Björn Weiß	CDU	
Herr Martin Klute	LL	
Herr Michael Wülfrath	FDP	

Verwaltung:

Herr Hans-Jürgen Badziura
Herr Martin Bärwolf
Frau Martina Baumast
Herr Peter Dilks
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Herr Jan Thölke Grüne

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

1. **Öffentliche Fragestunde**

e n t f ä l l t

2. **Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte**

e n t f ä l l t

3. **A. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 786 "Gewerbegebiet Wibschla";
B. Bebauungsplan Nr. 768 "Gewerbegebiet Wibschla";**

**hier: Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss
Vorlage: 139/2003**

Ohne Diskussion empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

A.:l. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Schreiben vom 20.02.2003

Aus Sicht der MVG erscheint aufgrund der Größe des geplanten Gewerbegebietes und bei einer entsprechenden Nachfrage die Einrichtung bedarfsorientierter Fahrten in das Gewerbegebiet hinein sowie die Einrichtung von Haltestellen sinnvoll zu sein. In diesem Zusammenhang regt die MVG an, die Wendeanlagen im Gewerbegebiet so zu dimensionieren, dass eine potentielle Befahrbarkeit mit Gelenkbussen möglich sei. Zur Festlegung potentieller Haltestellenstandorte wird darum gebeten, sich zu gegebener Zeit erneut mit der MVG in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme:

In ihrer Straßenplanung für das Gewerbegebiet Wibschla hat die Stadt Lüdenscheid am Ende der rund 1.100 m langen HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE "Planstraße A" eine Wendeschleife mit einem äußeren Wenderadius vom 12,50 m vorgesehen. Diese, nach den "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/85" konstruierte Wendeanlage, ist von ihrer Größe so bemessen, dass dort Lastzüge und Gelenkbusse wenden können (siehe Tabelle 11 der EAE 85/95). Am Ende der nur rund 140 m langen "Planstraße B" wurde aus Gründen des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie aus Erschließungskostengründen eine kleinere Wendeanlage gewählt. Der bei dieser Wendeanlage gewählte äußere Wendekreisradius von 9,0 m ermöglicht es nach den Empfehlungen der EAE 85/95 Personenkraftwagen, 3-achsigen Müllfahrzeugen und Lastkraftwagen zu wenden.

Aufgrund der geringen Straßenlänge von nur 140 m erscheint es der Stadt Lüdenscheid vertretbar zu sein, auf ein Hineinführen einer künftigen Buslinie in diese Nebenstraße zu verzichten. Insofern ist dort die kleinere Wendeanlage ausreichend und bedarfsgerecht dimensioniert.

Die Standorte von Haltestellen im Gewerbegebiet wird die Stadt Lüdenscheid, wie in der Vergangenheit üblich, mit der MVG abstimmen.

Den vorgetragenen Anregungen kann aus den geschilderten Gründen daher nur teilweise gefolgt werden.

2. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 21.02.2003

Das Forstamt Lüdenscheid erhebt gegen die Bauleitplanung aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Bewirtschaftung einschließlich Holzabfuhr sollte aus Sicht des Forstamtes im Bereich des westlich verbleibenden bzw. entstehenden Waldstreifens ein Forstwirtschaftsweg eingeplant werden. Westlich der B 229 sei eine Anbindung nicht möglich. Die Bewirtschaftung der überwiegend städtischen Bestände insbesondere die Holzvorlieferung und der Abtransport über die Planstraße würde aufgrund der zukünftigen Bebauung stark erschwert und dadurch enorm verteuert.

Stellungnahme:

Bei den durch den Bebauungsplan Nr. 786 "Gewerbegebiet Wibscha" festgesetzten Waldflächen handelt es sich im wesentlichen um zusammenhängende städtische Grundstücksflächen, auf denen vorhandene Waldbestände durch Waldneuaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen ergänzt werden. Die Einzelmaßnahmen hat die Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens mit der Forstbehörde abgestimmt und festgelegt.

Die Planstraße A grenzt in zwei Teilabschnitten direkt an die ausgewiesenen Waldflächen, ohne dass dort gewerbliche Baugrundstücke vorgelagert sind, die eine direkte Zuwegung von der Straße aus verhindern. Eine Holzabfuhrmöglichkeit über die Planstraße A ist somit grundsätzlich gegeben.

Darüber hinaus ist es der Forstbehörde eigenständig möglich, durch die städtischen Waldbestände einen Bewirtschaftungs- und Holzabfuhrweg sehr variabel je nach Lage und nach den topographischen Erfordernissen anzulegen. Die Notwendigkeit der planungsrechtlichen Festsetzung eines Forstwirtschaftsweges auf einer fest definierten Wegetrasse, von deren Lage dann planungsrechtlich nicht abgewichen werden kann, wird daher seitens der Stadt Lüdenscheid nicht gesehen.

Den Anregungen der Forstbehörde kann daher aus den ge-

schilderten Gründen nicht gefolgt werden.

3. Märkischer Kreis, Schreiben vom 28.02.2003

Der Märkische Kreis regt an, die innerhalb des Plangebietes beabsichtigte Neuanlage von Wald auf der schutzwürdigen Brachfläche B. 3 aus Gründen des Biotop und Artenschutzes durch natürliche Sukzession erfolgen zu lassen.

Der über den Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.36 (wegbegleitender Gehölzstreifen entlang des Sembergweges) sollte soweit wie möglich erhalten werden. Bei der vorgesehenen Leitungsverlegung im dortigen Bereich sollten alle Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises abgestimmt werden.

Der Märkische Kreis geht davon aus, dass alle Kompensationsmaßnahmen spätestens bis zum Satzungsbeschluss eindeutig rechtlich gesichert und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden. Es wird darum gebeten, die Kompensationsmaßnahmen und auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dem Bebauungsplan als Anlage hinzuzufügen.

Die Entsorgung oder der Einbau der restbelasteten Böden in den Böschungsbereichen der ehemaligen Schlammplätze bedürfe aus bodenschutzrechtlicher Sicht einer gesonderten Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde bei den jeweiligen Einzelbauvorhaben.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Versickerung des Niederschlagswassers jeweils wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen seien. Für das Regenwasserkanalnetz sei eine Anzeige nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz erforderlich, für die Einleitung eine Erlaubnis nach § 7 WHG. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Abwasserbeseitigung seien im konkreten Einzelfall zu regeln. Daher sei eine jeweilige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Da das Plangebiet am Quellgebiet eines Zulaufs zum Wilhelmsbach liege, sollen Niederschlagswasserversickerungen nicht in direkter Falllinie zum Quellbereich angelegt werden.

Abschließend weist der Märkische Kreis darauf hin, dass die TA Lärm als präventive Maßnahme zum Schutz der Wohnbevölkerung in Mischgebieten einen Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) und innerhalb von Gebäuden von 45/25 dB(A) fordere.

Stellungnahme:

Einem Waldbewuchs im Rahmen einer natürlichen Sukzession auf der schutzwürdigen Brachfläche B. 3 (derzeitige

Brachwiese südwestlich der Talbrücke Schlittenbach) anstelle einer Waldneuanpflanzung kann aus ökologischer Sicht seitens der Stadt Lüdenscheid zugestimmt werden. Die Maßnahme deckt sich inhaltlich mit der geplanten Waldneuanlage.

Der geschützte Landschaftsbestandteil (wegebegleitende Gehölzstreifen) entlang des Sembergweges wird durch die Planung im Prinzip flächenmäßig unwesentlich berührt. Durch die Festsetzung einer anzupflanzenden straßenbegleitenden Laubbaumreihe wird im dortigen Bereich ein waldfreie Lücke westlich der Autobahnraststätte Sauerland-West geschlossen und den Inhalten des Landschaftsplanes somit entsprochen. Sobald die Stadt Lüdenscheid durch die Stadtwerke im Vorfeld einer geplanten Leitungsverlegung auf der Fläche des dort ausgewiesenen Leitungsrechtes wie allgemein üblich beteiligt wird, holt die Stadt Lüdenscheid die fachliche Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (Ausgleich und Ersatz von Eingriffen) ein.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 12.9 "Ökologischer Gesamteingriff" aufgelisteten ökologischen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen befinden sich entweder auf Flächen im Eigentum der Stadt Lüdenscheid oder sind per öffentlich-rechtlichem Vertrag hinsichtlich ihrer Durchführung gesichert. Die einzelnen Maßnahmen wurden im Planverfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde und mit dem Forstamt Lüdenscheid fachlich abgestimmt.

Dem Bebauungsplan sind neben der Begründung die fachlichen Ausführungen des Umweltberichtes vom November 2002 hinzugefügt. Dort sind die einzelnen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Anlage 16 und die forstlichen Ausgleichsmaßnahmen in Anlage 18 kartiert.

Der sanierte Bereich der ehemaligen Schlamm lagerplätze wurde im Bebauungsplan durch ein Schraffur gekennzeichnet und entsprechend der Forderung der Unteren Abfallbehörde textlich mit einem Hinweis versehen, was künftige Bauherren auf dieser Fläche zu beachten haben. Im Zuge der konkreten Bauanträge für Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen wird die Stadt Lüdenscheid die Untere Abfallbehörde beteiligen und eine fachliche Stellungnahme einholen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 10. "Ehemalige Schlamm lagerplätze des Ruhrverbandes" in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Die Entwässerungskonzeption wurde im laufenden Planaufstellungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde und mit dem Staatlichen Umweltamt in Hagen fachlich abgestimmt. Daraufhin hat die Stadt Lüdenscheid die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a Landeswassergesetz im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung enthält einen Verweis auf notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 7 WHG. Für das Regenwasserkanalnetz wird der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid die wasserrechtlich

vorgeschriebenen Anzeigen und Genehmigungen einholen. Im Bauantragsverfahren für konkrete Einzelvorhaben wird die Stadt Lüdenscheid die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises fachlich beteiligen, um den Umgang mit was-sergefährdenen Stoffen sowie die Abwasserbeseitigung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu regeln. Im Bereich der Quellmulde kann nur unter Wahrung der vorgeschriebenen Mindestabstände eine Versickerung erfolgen. Diese Regelung wurde zum Schutz des Quellgebietes in die Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Gerüchen enthält der Bebauungsplan Nr. 786 eine Zonierung der gewerblichen und industriellen Bauflächen nach der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998. Als planungsrechtlich zulässig werden bezüglich der Art der baulichen Nutzung bestimmte Betriebsarten festgesetzt, die sich nach der Abstandsliste dem am nächsten gelegenen Wohnhaus entlang der Hüttemeisterstraße und der Straße Am Hilgenhaus bis auf 300 m (GI), 200 m (GI*) bzw. 100 m (GE) nähern dürfen. Die Zonierung wurde fachlich mit dem Staatlichen Umweltamt in Hagen abgestimmt. Durch die Zonierung der zulässigen Betriebsarten anhand der Abstandsliste ist sichergestellt, dass für die benachbarten Wohnnutzungen keine nachteiligen Auswirkungen entstehen, die von Emissionen des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes Wibscha hervorgerufen werden. Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit gefolgt werden.

4. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.03.2003

Der Landesbetrieb Straßenbau erhebt gegen die Bauleitplanung nur dann keine Bedenken, wenn entlang der neuen Grundstücksgrenze der vorhandene Wildschutzzaun demon-tiert und ein neuer errichtet wird. Bei der Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenze zur BAB 45 sei darauf zu achten, dass ein Abstand von ca. 3,0 m eingehalten werde, um Ein-wachungen in den Wildschutzzaun zu verhindern. Während der Bauphase und während der Nutzung dürften keine Einlei-tungen von Wässern in Anlagen der BAB 45 erfolgen.

Stellungnahme:

Die Demontage und Neuanlage eines Wildschutzzaunes, der sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet, entlang der Grundstücksgrenze zur BAB 45 ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und kann auch nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden, da hierfür die Rechtsgrundlage in § 9 des Baugesetzbuches fehlt.

Bei Bepflanzungen entlang der Grundstücksgrenze der BAB 45 wird die Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf achten, dass bei der Begrünung der Umlage (Bepflanzungsplan) Pflanzen gewählt werden, die ein Einwachsen in den Wildschutzzaun verhindern oder dass bei den Pflanzungen ein ausreichender Pflanzabstand gewählt wird, der Einwachsungen unterbindet. Für den Schnitt und die Pflege der Bepflanzungen sind die künftigen Grundstückseigentümer verantwortlich.

Für die Beseitigung und Einleitung von Regen- und Niederschlagswasser hat die Stadt Lüdenscheid im Zuge der Planaufstellung ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt worden ist (vergleiche Ziffer 9. "Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung" der Begründung). Danach ist eine Einleitung von Wässern jeglicher Art in Anlagen der BAB 45 während der Bauphase und auch nach erfolgter Aufnahme der gewerblichen Nutzung nicht vorgesehen. Die Entwässerung des Gewerbegebietes erfolgt durch Regen- und Schmutzwasserkanäle innerhalb der Straßen sowie durch Versickerungsanlagen innerhalb der westlich gelegenen Grünflächen, die zur BAB 45 talseitig gelegen sind.

Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau kann somit aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und we sen.

Der Flächennutzungsplanänderung ist der Erläuterungsbericht vom 29.04.03 beigefügt.

- III. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des bei der Bezirksregierung durchgeführten Genehmigungsverfahrens sowie von Ort

und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 786

"Gewerbegebiet Wibschla" vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Schreiben vom 20.02.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 1.

2. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 21.02.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 2.

3. Märkischer Kreis, Schreiben vom 28.02.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 3.

4. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.03.2003

Wie unter A.:I. Ziffer 4.

II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1994

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 29.04.03 sowie gemäß § 2a BauGB der Umweltbericht vom November 2002 beigelegt.

III. Der Bebauungsplan Nr. 786 "Gewerbegebiet Wibschla" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

Enthaltungen:

4. **Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

4.1. **4.1 Bekanntgaben**

e n t f ä l l t

4.2. **4.2 Beantwortung von Anfragen**

e n t f ä l l t

4.3. **4.3 Anfragen**

4.3.1. **4.3.1 Genehmigung zum Anbringen von Plakaten**

Ratsherr Siebensohn berichtet über Verschmutzungen im Bereich des Spielplatzes Kluse, die unter anderem durch heruntergerissene Plakate hervorgerufen werden. Er fragt an, ob künftig Genehmigungen zum Anbringen von Plakaten im Bereich von Spielplätzen generell versagt werden können.

Seitens der Verwaltung wird eine Überprüfung zugesagt.

Vorsitzender

Schriftführer